

1. EFV „Die Schneegänz“



40. Eisinger Faschingszug am Sonntag, 11. Februar 2018, 13:11 Uhr

Liebe Faschingsbegeisterte,

bitte beachtet die folgenden Punkte des Veranstalters für einen reibungslosen Ablauf des Eisinger Faschingszuges:

- Keine Abgabe von Alkohol an das Publikum
- Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung bis zum 31. Januar 2018
- Die Zugnummer wird rechtzeitig nach Erhalt der Anmeldung verteilt
- Den Ordnern ist während des gesamten Zuges Folge zu leisten
- Abfallentsorgung nur in die mitzuführenden Abfallbehälter
- Abstellpunkt des Wagens nach Ende des Zuges durch die Ordner
- Für einen geregelten Ablauf bleiben alle Fahrer bis zum Endstandpunkt an ihrem Wagen
- Die anhängenden Vorschriften ab Seite 4 sind zu beachten und zu gewährleisten
 - Gemeinde Eisingen
 - Bundesministerium für Verkehr
- Es ist nicht gestattet Papier, Holz oder anderes nicht faschingstypisches Material vom Wagen zu werfen. Bei Nichtbeachtung werden die Reinigungskosten dem Wagenverantwortlichen in Rechnung gestellt
- Alle Lautsprecher müssen in den Wagen gerichtet sein. Wagen mit Lautsprechern nach außen werden nicht zum Zug zugelassen. Die Lautstärke sollte auf ein Minimum begrenzt sein.
- Branntwein und branntweinhaltige Getränke dürfen an Minderjährige weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Erst ab 18 Jahren dürfen also „harte Alkoholika“ wie Schnaps, Liköre, Rum, Whisky, etc. ausgeschenkt werden. Das gleiche gilt für branntweinhaltige Mixgetränke wie z.B. Alkopops, Whisky-Cola, usw.
- Der Verzehr von Bier, Wein oder Sekt ist Jugendlichen ab 16 Jahren erlaubt, in Begleitung der Eltern ab 14 Jahren
- **! Wichtig !**
Teilnahme von Fahrzeugen nur unter Beachtung der beigelegten Informationen der Gemeinde Eisingen, Landratsamt Würzburg und Bundesministeriums für Verkehr. Die Teilnahme am Zug erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen! Alle Teilnehmer der Veranstaltung sind verpflichtet die beigelegten Vorschriften einzuhalten.

Wir, der 1. EFV „Die Schneegänz“, bedanken uns im Voraus für die Mühe, Arbeit und Energie die ihr aufbringt, um bei unserem Faschingszug mitzufahren und wünschen euch viel Spaß!

Herzlichst

Euer 1. EFV „Die Schneegänz“ e.V.

Vorstand

1. Gesellschaftspräsident
Lars Leibig
☎ 0176 22969753

2. Gesellschaftspräsidentin
Susan Strobach
☎ 09306 3899249

Internet

www.schneegaenz.de

E-Mail

vorstand@1efv.de

1. EFV „Die Schneegänz“



**Anmeldung zum Eisinger Faschingszug am
Sonntag, 11. Februar 2018 um 13:11 Uhr**

Aufstellung: 12:30 Uhr in der Pfr.-Robert-Kümmert-Straße
Zugbeginn: 13:11 Uhr
Zugende: ca. 15:00 Uhr

Ansprechpartner/Anmeldung 1. EFV „Die Schneegänz“ e.V.
1. Vorsitzender Lars Leibig
Hauptstraße 63
97249 Eisingen
☎ 0176 229697753
✉ vorstand@1efv.de

Teilnehmende Gruppe:

Thema/Motto (Kurzbeschreibung):

Wir nehmen mit einem Wagen teil	Personen (ca.):
Wir nehmen mit einem Musikwagen teil	Personen (ca.):
Wir nehmen mit einer Fußgruppe teil	Personen (ca.):
Wir nehmen mit einer Musikgruppe teil	Personen (ca.):

Wagenverantwortlicher

Geburtsdatum

Anschrift

E-Mail

Handy

(Unter dieser Handynummer während dem Zug zu erreichen!)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die verbindliche Anmeldung bis zum 31. Januar 2018. Die Hinweise und Informationen habe ich gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte sendet die Anmeldung bis spätestens 31. Januar 2018 persönlich, per Post oder Email an oben genannte Adresse zurück.

Vorstand

1. Gesellschaftspräsident
Lars Leibig
☎ 0176 22969753

2. Gesellschaftspräsidentin
Susan Strobach
☎ 09306 3899249

Internet

www.schneegaenz.de

E-Mail

vorstand@1efv.de

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen:

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise sicher zu stellen. Es dient der Begutachtung von eingesetzten Fahrzeugen, die im Rahmen dieser Ausnahmeregelung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden. Zu-dem soll es den Betreibern und Benutzern von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen Hinweise für den sicheren Betrieb geben.

Geltungsbereich

- . für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden;
- . für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. auf Zu- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden.
- . für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten, etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes "Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen"(VkBl 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

Zulassungsvoraussetzungen

- 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
- #### Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
- 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

- 3.1 zulässige Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift)
- 3.2 Versicherungen
- 3.3 Zugzusammenstellungen

Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

- 4.1 Mindestalter
- 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

-Für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, muss eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h.

-Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

-Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten (TÜV) bescheinigt.

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

-die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer

1. Eisinger Faschingsverein "Die Schneegänz" e. V.

Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

-Abweichungen Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

-Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

-In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

-Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

-die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten durch den TÜV zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

-die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

-Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

-Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000mm einzuhalten.

-Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

-Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

-Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein.

Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

-Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

-die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

-Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge usw.).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 zulässige Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

-6 km/h

bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis

bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau

bei Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden

-25 km/h

bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden

bei Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind (siehe Abschnitt 2)

bei Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n)

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

-eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss für jedes der eingesetzten Fahrzeuge bestehen. Die Haftpflichtversicherung muss Schäden decken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellungen

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht;
- die zul. Hinter Achslast;
- die zul. Anhängelast;
- die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können;
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zug Öse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit	20 km/h	25 km/h	30 km/h	40 km/h
Bremsweg maximal	6,50m	9,10m	12,30m	19,80m

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

-Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

-Die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 gelten-der Fassungen) berechtigt (abweichend von § 6 Absatz 1 FeV) zum Führen von Zugmaschinen mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit bis 32 km/h und Anhängern, die bei Einsätzen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen geführt werden